

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 44

Berlin, den 31. Oktober 1931

23. Jahrgang

Sicherheitsvorschriften für Zellhorn

IV. (Schluß)

Vorschriften für elektrische Einrichtungen und Geräte.

(Zu §§ 7 und 9 der Verordnung. Den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entnommen.)

A. Elektrische Einrichtungen in feuergefährdeten Betriebsstätten.

1. Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, ferner Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhöhung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als durch ihre Bauart oder durch andere geeignete Maßnahmen die entzündlichen Stoffe von den die Gefahr bringenden Teilen abgehalten werden.

a) Als geeignete Maßnahme gilt eine Ausführung, bei der das Eindringen von Fremdkörpern zu den blanken, Spannungsführenden oder umlaufenden Teilen erschwert ist. Ein vollständiger Schutz gegen Staub, Feuchtigkeit oder Gasgehalt der Luft wird nicht vorgeschrieben, und es darf bei Motoren das Zutreten von Kühlluft aus dem umgebenden Raum nicht behindert werden. Bei Motoren mit Kurzschlußläufern genügt offene Ausführung. Bei Widerstandsgeräten, Schaltern, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnlichen Apparaten sollen alle Teile ohne ausgesprochene Bestimmungen vollständig abgedeckt sein.

b) In allen Fällen ist in Drehstromanlagen die Verwendung von Motoren mit Kurzschlußläufern zu empfehlen.

2. Blanke Leitungen sind nicht zulässig. Isolierte Leitungen müssen in Röhren oder als Bleikabel oder kabelähnliche Leitungen verlegt werden.

a) Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.

b) Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen sollen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Berührung der Lampen mit solchen Stoffen verhindern.

B. Elektrische Handleuchten.

1. Körper und Griff der Handleuchten müssen aus Isolierstoff bestehen, der den im Betriebe auftretenden Beanspruchungen standhält. Metallene Griffauskleidungen sind verboten.

2. Handleuchten müssen so gebaut sein, daß die Anschlußstellen der Leitungen von Zug entlastet, die Leitungsumhüllung gegen Abreißen und die Leitungsadern gegen Verdrehung gesichert sind.

3. Die Einführungsstellen für die Leitungen müssen derart ausgebildet sein, daß eine Beschädigung der biegsamen Leitungen auch bei rauher Behandlung nicht zu befürchten ist. Die Verwendung von Werkstattdrehen sowie von Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung muß möglich sein.

4. Schaltstellungen in Handleuchtern sind verboten; jedoch sind Schalter bis höchstens 250 Volt und für mindestens 6 Ampere zulässig. Diese Schalter müssen Momentschalter und so im Körper oder Griff eingebaut sein, daß sie mechanischen Beschädigungen entzogen bleiben. Ihr Betätigungsteil darf nicht spannungsführend sein.

5. Jeder Handleuchter muß je nach dem Verwendungszweck mit Schutzkorb oder Schutzglas oder mit beiden Vorrichtungen versehen sein. Schutzgehäuse, Schutzkorb, Reflektor, Aufhängehaken, Tragegel oder dergleichen aus Metall müssen auf dem isolierenden Körper befestigt sein, Schutzgehäuse, Schutzkorb und dergleichen müssen am Körper befestigt sein, daß sie sich nicht selbsttätig lösen.

6. Handleuchten müssen Einrichtungen haben, durch die das Eindringen von Feuchtigkeit an der Einführungsstelle der Leitungen sowie die Verlegung der Leitungen verhindert ist.

Werkblatt für Zellhornarbeiter.

(Zu § 10 der Verordnung.)

1. Zellhorn ist höchst feuergefährlich! Es brennt außerordentlich schnell unter starker Hitzeentwicklung. Bei Erwärmung flammt es oft plötzlich auf und bildet lange, heiße Stichtammen! Bei seiner Zerlegung ohne Flammen entstehen große Mengen von giftigen Rauchschwaden, die selbst brennbar sind und zerknallgefährlich werden können.

Größte Vorsicht ist daher nötig!

2. Zellhorn darf nie mit offenen Flammen, heißen Ofenteilen, Rohrleitungen u. a. in Berührung gebracht, in deren Nähe gelagert oder verarbeitet werden. In allen Arbeits- und Lagerräumen ist daher das Rauchen, die Verwendung von Streichhölzern oder Feuerzeugen, ebenso auch die Verwendung von Werkzeugen oder Geräten, die Funken erzeugen können (Schleifmaschinen u. a.), verboten.

3. Gerät Zellhorn in Brand oder entsteht bei der Verarbeitung örtliche Ueberhitzung unter Rauchentwicklung, so ist sofort Wasser über die gefährdete Stelle zu gießen. Wird ein Brand nicht im ersten Augenblick erstickt, so gibt es nur eine Rettung: Flucht aus dem Arbeitsraum!

4. Beim Bohren, Fräsen und Sägen von Zellhorn mit Maschinen sind Werkzeug und Werkstück durch Wasserstrahl zu kühlen. Abfälle sind in einem eisernen, mit Wasser gefüllten Behälter zu spülen. Jede übermäßige Erwärmung von Zellhorn ist zu vermeiden.

5. Die in den Arbeitsräumen stehenden Feuerlöschgeräte müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

6. Gerät die Kleidung in Brand, so wälze man sich auf der Erde, um die Flammen zu ersticken. Fortlaufen verstärkt die Flammen! Hilf deinem brennenden Mitarbeiter! Versuche sofort mit der im Arbeitsraum befindlichen Feuerstichdecke die Flammen zu ersticken.

7. Alle Wege zu den Ausgängen und die Rettungswege sind frei zu halten. Ueberzeuge dich rechtzeitig, d. h. ehe ein Unglück geschieht, wo für dich der schnellste und sicherste Ausweg ist.

8. Und wenn die Luft zum Rauchen noch so groß ist: dein und deiner Mitarbeiter Leben kann von einem weggeworfenen Streichholz abhängen.

Werkblatt für Zellhornhausarbeit.

(Zu § 16 der Verordnung.)

1. Zellhorn ist höchst feuergefährlich! Es brennt außerordentlich schnell unter starker Hitzeentwicklung. Bei Erwärmung flammt es oft plötzlich auf und bildet lange, heiße Stichtammen! Bei seiner Zerlegung ohne Flammen entstehen große Mengen von giftigen Rauchschwaden, die selbst brennbar sind und zerknallgefährlich werden können.

Not- und Sparverordnungen

sind der Ausfluß der Macht des Kapitals in der Republik. Die Macht des Kapitals kann nur durch die Geschlossenheit der Arbeitnehmer gebrochen werden.

Kollegen!

Werbt für den Zusammenschluß aller Berufsangehörigen in der Reichsfachgruppe VDB. im Gesamt-Verband.

Größte Vorsicht ist daher notwendig! Zellhorn darf nie in der Nähe eines heißen Ofens und nie bei offenem Feuer gelagert oder verarbeitet werden.

2. Besonders gefährlich ist die Bearbeitung des Zellhorns

a) durch Feilen, Schaben, Bohren oder andere Vorrichtungen, bei denen Zellhornabfälle entstehen;

b) unter Anwärkung, ausgenommen, wenn heißes Wasser zum Erwärmen verwendet wird;

c) unter Verwendung von feuergefährlichen Flüssigkeiten.

Solche Arbeiten sind daher verboten. Nur für einen besonderen, vom Wohn- oder Küchenraum getrennten Arbeitsraum kann der Gewerbeaufsichtsbeamte schriftlich solche Arbeiten zulassen.

Filmstreifen oder Filmabfälle dürfen weder bearbeitet noch verpackt oder sonst hergerichtet werden.

5. In Küchen darf nicht gearbeitet werden. Nur wenn fertige Waren hergerichtet werden sollen (z. B. Aufziehen oder Ausnähen von Knöpfen auf Kartenblätter), kann der Gewerbeaufsichtsbeamte schriftlich ausnahmsweise die Benutzung der Küche gestatten.

4. Das Arbeiten unmittelbar neben Öfen oder offenen Flammen ist gefährlich. Zweckmäßig ist, vor dem Arbeitsstisch am Tisch ein Stück Stoff sackartig zum Auffangen etwa herabfallender Arbeitsstücke anzubringen.

5. Vorsicht bei künstlicher Beleuchtung! Am ungefährlichsten ist elektrisches Licht. Gas oder Petroleum dürfen nur als Hängelampen an nicht brennbarer Aufhängevorrichtung benutzt werden, die wenigstens 1 Meter über dem Arbeitstisch hängen und unter denen ein Blechbehälter zum Auffangen auslaufenden Petroleums, herabfallender Funken, heißer Lampenteile usw. angebracht ist. Petroleumlampen sind außerhalb des Arbeitsraumes anzuzünden;

bei Gasflammen sind besondere Zündvorrichtungen (Platinschwamm oder Reißzunder) zu verwenden.

6. Rauche nie in Räumen, in denen Zellhorn gelagert oder verarbeitet wird! Halte auch Besucher an, das Rauchverbot zu befolgen. Die Verwendung von Streichhölzern oder offenem Licht ist verboten. Dein und deiner Familie Leben, die Vernichtung deines ganzen Besizes kann von einem weggeworfenen Streichholz abhängen!

Außen an der Tür ist ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Rauchen ist streng verboten!“

7. Zellhornvorräte, fertige Waren und Zellhornabfälle dürfen nie mehr als im Gesamtgewicht von 5 Kilogramm in der Wohnung vorrätig sein.

8. Nach Beendigung der täglichen Arbeit sind die Arbeitsräume und Arbeitsplätze feucht aufzuwischen.

9. Im Arbeitsraum muß ständig ein Eimer mit Wasser und daneben ein Tuch für Löschzwecke bereitstehen. Wirf in Brand geratene Zellhornreste mit dem nassen Tuch schnell in den Wassereimer und schaffe diesen sofort ins Freie! Ein kleiner Brand läßt sich unter Umständen auch durch reichliches Uebergießen mit Wasser unterdrücken. Gelingt das nicht im ersten Augenblick, so gibt es nur eine Rettung: Flucht aus dem Arbeitsraum! Die nächste Feuermeldestelle muß sofort benachrichtigt werden.

Notverordnungen — wie lange noch?

Gehaltskürzung in Baden. Die bereits in Nr. 43 erwähnte badische Haushaltsnotverordnung bringt ebenfalls die Aufrückungssperre von zwei Jahren. Die Zulagen werden vom 1. Oktober 1931 ab für ein halbes Jahr um ein Drittel gekürzt. Herabgesetzt werden schließlich in Baden generell die Pensionen. Bei zehn Pensionsdienstjahren beginnt die Pension mit 35 Proz., sie steigt dann bis zum 20. Pensionsdienstalter mit jedem weiteren Jahre um 2 Proz., von da ab mit jedem weiteren Jahre nur noch um 1 Proz. Bei 40 Pensionsdienstjahren ist dann die Höchstpension von 75 Proz. erreicht. Diese Senkung der Pension hat sofortige Wirkung, sie gilt auch für die Beamten der untersten Befoldungsgruppen. Für die Verletzung in den einstweiligen Ruhestand genügt, daß eine Verminderung der Planstellen der Laufbahn des betreffenden Beamten eintritt. Der Beamte bekommt dann nicht einmal Wartegeld, sondern nur die Bezüge, die seine Pension ausmachen würden. Die Bestimmung gilt nur bis zum 30. September 1932. Für die Pensionierung genügt in Zukunft, daß der Beamte während sich den an ihn gestellten dienstlichen Anforderungen nicht mehr voll gewachsen zeigt. Diese Vorschrift tritt am 31. März 1935 außer Kraft. Bei neuem Arbeitseinkommen tritt eine Kürzung der Pension ein, wenn das neue Einkommen und das Ruhegehalt höher sind als das letzte Dienstinkommen war, dann werden 50 Proz. des Ueberschusses gekürzt. Die Freizulage beträgt 1000 Mk. und erhöht sich für jedes kinderzuschlagsberechtigzte Kind um 200 Mk. Weiter gibt die Verordnung die Ermächtigung, im Laufe von zwei Jahren von der Gehaltszahlung am Monatsanfang überzugehen zur Gehaltszahlung am Monatsende. Auch die Ermächtigung zu Teilszahlungen wird erteilt. Schließlich findet sich eine generelle Ermächtigung, Härten, die diese Notverordnung mit sich bringt, auszugleichen.

Gleichfalls vom 9. Oktober datiert eine Gemeindebefoldungsordnung, die zum Vollzuge eines Anfang Juni erlassenen Notgesetzes erlassen wird. Die Befoldungsordnung enthält einen festen Gruppenplan, der die Beamtenkategorien in die einzelnen Befoldungsgruppen fest einweist. Eine solche Regelung, die für die verschiedensten Verhältnisse einheitlich gelten soll, muß natürlich in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Das war der Regierung von uns schon nach der Aufstellung des Entwurfs gesagt worden, aber man ist von dem grundsätzlichen Plan nicht abgegangen. Die Veränderungen, die gegenüber dem Entwurf eingetreten sind, bedeuten nur in seltenen Fällen eine Verbesserung. Diese Gemeindebefoldungsordnung enthält erneut die Vorschrift, daß die Gemeindebeamten nicht höher bezahlt werden dürfen als die entsprechenden Landesbeamten, wohl aber schlechter. Wo sie bisher schlechter bezahlt waren, darf die neue Verordnung nicht zur Verbesserung herangezogen werden. Ebenso wie die Befoldung als solche nicht besser sein darf, dürfen auch die Bestimmungen über die Stellenzulagen, Beförderungszellen, Tagelöhner und Reisekosten, Amtsbezeichnungen usw. nicht besser sein. Den Gemeinden wird aufgetragen, Personen, die rein wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, wie Gutsvorwarter, Garten-

verwalter usw., in Zukunft nur als Angestellte einzustellen. Vergütungen für besondere Arbeiten, auch wenn diese über das Maß der regelmäßigen Arbeit hinausgehen, dürfen nicht gezahlt werden. Nebenbezüge aus Nebenämtern und Sachbezüge sind auf das Dienstinkommen anzurechnen. Durch die Angleichung an die Staatsbeamtenbefoldung sollen bis zum 1. Oktober 1932 nur Verschlechterungen um 15 Proz. eintreten. Bis zum 1. Oktober 1933 aber ist die Anpassung im vollen Umfange durchzuführen. Die sonstigen reichs- und landesrechtlichen Gehaltskürzungen bleiben vor allem bei der Bemessung dieses Prozentsatzes von 15 Proz. außer Betracht. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden noch einmal daran erinnert, daß jede dritte freierwerbende Stelle wegsfallen muß, und daß kein Beamter zu günstig eingruppiert werden darf. Schließlich wird eine besondere Vorschrift für die Ueberwachung der Durchführung getroffen.

Neue Gehaltskürzung in Braunschweig. Die Braunschweiger Naziregierung hat eine neue Verordnung zur „Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden“ erlassen, die auch, soweit es sich um Beamtenangehörigen handelt, für die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt. Die Bezüge der außerplanmäßigen Beamten werden in den höheren Gruppen um 16,7, in den unteren Gruppen durchschnittlich um 11,7 Proz. gekürzt. Die ledigen Beamten und Beamtinnen erhalten ab 1. Januar 1931 nur noch 60 Proz. des Wohnungszulageszuschusses. Auf die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung. Weitere 5 Proz. vom Gehalt werden abgezogen den ledigen Beamten und Lehrern, den kinderlos verheirateten Beamten und solchen Beamten, die für kein Kind Kinderbeihilfen beziehen. Die Versorgungsbezüge erfahren die gleiche Kürzung. Jahresbeträge unter 2000 Mk. werden jedoch nicht gekürzt.

Aufrückungssperre für Sachsen gemildert. Die sächsische Regierung hatte eine Aufrückungssperre von drei Jahren verfügt. Nachdem das Reich eine Aufrückungssperre nicht vorgenommen hat, Preußen und Hamburg die bereits verfügte Aufrückungssperre wieder aufgehoben haben, hat die sächsische Regierung die Aufrückungssperre auf ein Jahr festgesetzt, denn „wenn der ersten Finanzlage des Landes könne auf die Aufrückungssperre nicht verzichtet werden“. Die Wartegeld in der ein Jahr ist der reichsten Gehaltsstufe soll jedoch nur ein Jahr betragen.

ADB. Hessen gegen die Notverordnung. Der Landesvorstand und Landesbeirat Hessen des ADB, hat bei einer Tagung am 29. September 1931 in Frankfurt a. M. mit der durch die hessische Notverordnung geschaffenen politischen Lage beschäftigt. Die Stellungnahme wurde in der nachstehend wiedergegebenen Entschließung zum Ausdruck gebracht:

„Der Landesvorstand und Landesbeirat des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, Landesvorstand Hessen, nehmen in der Sitzung vom 29. September 1931 in Frankfurt a. M. eine Kundgebung über die Notverordnungen des Reiches und des Freistaates Hessen an.“

Beamten- und besoldungspolitischen Lage. Sie stellen fest, daß der Freikaat...

Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, Landesauschuß Hessen, erhebt...

Landesvorstand und Landesrat bedauern, daß beim Erlaß der Not...

Für Gebäudebrandschäden wurden 1 096 451 Mk. = 0,82 Promille...

Schadenbrände in Stadt und Land. Die Brandversicherungsanstalt...

Brandversicherung und Brandschutz

Der Versicherungssumme, Beiträge und Schadenergütung der...

Table with 7 columns: Jahr, Versicherungssumme in Tausend, Beiträge in Mark, Promille der Versicherung, Brandschäden, Promille der Versicherung, Proz. der Beiträge

Das Berichtsjahr reicht vom 1. Oktober bis 30. September

Die Zahlen sind dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Nürnberg...

Die braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt hatte...

Brandberichte

Ungewöhnliche Steigerung der Brandstiftungen. Im Monat...

Menschenleben im Gefahr. Die Feuerwehr der Firma Krupp...

Vortrop. Am 26. September, 21.40 Uhr, entfiand während...

alarmieren. Die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen funktionierten so gut, daß eine Gefahr für die Theaterbesucher nicht entstand. Diese räumten ohne jede Beunruhigung das Theater, als ihnen von dem entstandenen Feuer Mitteilung gemacht wurde. Dem raschen Eingreifen der Wehr gelang es, die Gefahr schnell zu beseitigen. Verbrannt sind ein Tischlarm und ein Radapparat, während der Durchführungapparat stark beschädigt wurde.

Frankfurt a. M. Am 2. Oktober, 16:24 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr zur Löschhilfe nach dem Gut Wulkow angefordert. 2 Motorprügen, 1 Automobil-Wasserwagen und 2 Gerätewagen rückten mit 20 Mann Besatzung und 2000 Meter Schlauch zur Brandstelle ab. Bei Ankunft der Wehr brannte ein großer Speicher, eine große Scheune, mehrere Ställe und Geräteschuppen. Wohngebäude einschl. der Gutsarbeiterhäuser und die Brennerei waren stark bedroht. Die Frankfurter Motorprügen wurden im Gutshof aufgestellt und das Feuer mit 10 Schlauchleitungen angegriffen. Der kleine Tümpel war jedoch bald leer gesaugt und die Spritzen mußten nach einem Teich an der Straße im Gutspark in Stellung gebracht werden. Dieser Teich war 600 Meter von der Brandstelle entfernt, so daß die Zahl der Schlauchleitungen erheblich verringert werden mußte. Die Aufgabe der Feuerwehr, ein Nebergreifen des Feuers auf Wohngebäude und Brennerei zu verhindern, konnte jedoch erfüllt werden. Die an der Brandstelle tätigen Kollegen wurden um 20 Uhr abgelöst. Die Ablösung war bis 8 Uhr morgens des nächsten Tages an der Brandstelle tätig.

Aus unserer Bewegung

Bezirk Westfalen. Am 30. September fand im Volkshaus zu Dortmund eine Bezirksfachkonferenz des VDB. statt. Ueber „Die Finanzschwierigkeiten in den Kommunen und ihre Auswirkungen auf unseren Beruf“ sprach Kollege Grollmus. Er verwies u. a. darauf, daß die hohen Beamtgehälter immer wieder für die Not der Gemeinden verantwortlich gemacht werden, obwohl die Gehälter aller Beamten nur 4,7 Proz. aller Ausgaben der Gemeinden ausmachen. Die Not der Gemeinden sei vor allem auf zwei Akte der Kurzsichtigkeit zurückzuführen. Das sei einmal die künstliche Fernhaltung der langfristigen Anleihen durch den Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht, als solche Anleihen noch angeboten wurden, sowie der Umstand, daß der öffentlichen Hand die zur Verrückung ihrer dringlichsten Ausgaben für die Wohlfahrtsfürsorge notwendigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Dafür haben die Gemeinden durch die Notverordnungen die Ermächtigung erhalten, alle zum Ankauf der Haushalte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Beamten der Berufsfeuerwehren sollen dabei besonders hart getroffen werden. Obwohl Prof. Dr. Ahter in seinem für den Deutschen Städtetag ausgearbeiteten Gutachten anerkennen muß: „Es ist unbedingt notwendig, daß der Feuerwehrmann, trotzdem er vielleicht an vielen Tagen weniger angesetzt wird als mancher Arbeiter, ausgiebige Zeit zur Erholung hat“, soll den Feuerwehrleuten eine Schindeldienstleistung anerkannt werden. Durch unsere Vertretung ist es bisher erfreulicherweise gelungen, jede Dienstverlängerung abzuwehren. Daß in Zeiten finanzieller Not auch bei den Berufsfeuerwehren gespart werden muß, ist auch uns verständlich. Erparnisse dürfen aber nur dort versucht werden, wo sie auch wirtschaftlich sind. Aus den sich immer wiederholenden Vorlesungen mußte die Beamtenschaft endlich erkennen, wie notwendig es ist die Gewerkschaften durch vollständige Mitgliedschaft zu einem unüberwindlichen Machtfaktor auszubauen. — In der Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß die für die Berufsfeuerwehr geplante Dienstverlängerung in schärfstem Widerspruch zur Einführung der 40-Stunden-Woche steht. Die Beamtenschaft habe leider aus der Distanz nicht die unbedingt notwendige Lehre gezogen, daß nur eine gelöste Organisation ein gewichtiges Wort bei den Verhandlungen mitreden könne. Die Reichsleitung müsse die in Vorbereitung befindliche Prozedur „Finanznot der Gemeinden, Feuerversicherung und Feuerloshaus“ allen Ortsverwaltungen mit Feuerwehrmitgliedern in genügender Anzahl zur Verfügung stellen. Die Reichsleitung müsse aber auch durch rasche und vollständige Verantwortung herausgebender Franchosen unterstützt werden. Wenn es in dem Kampf der Gemeindearbeiter gegen § 7, Ziffer 4 der Notverordnung vom 6. Juni 1931 gelungen sei, den Lohnabbau auf ein erträgliches Maß zu beschränken, so sei das als ein Verdienst der Gewerkschaftsbewegung zu buchen. In seinem Schlußwort ermahnte Kollege Grollmus, über alle geplanten oder erfolgten Veränderungen der Reichsleitung zu berichten. Sie müsse in der Lage sein, über Spezialfragen das notwendige Material innerhalb 17 Stunden herauszubringen. Ueber die „Beamtendung der Hauptbesoldungsordnung für das RMW“ wurde berichtet, daß Entscheidungen noch nicht getroffen sind und die Verhandlungen in dem abgewartet werden müssen. Unter „Berufsfragen“ wurde vom Kollegen Stollberg berichtet, daß der Bezirksleitung weitere Beratungen über das „Mittlungsstatut“ nicht bekannt sind. Der Kraftfahrzeugverkehr habe sich in der modernen Wirtschaft zu

einem wichtigen Faktor entwickelt. Diese Entwicklung bringe auch für die Feuerwehrkräfte erhöhte Verantwortung und erhöhte Einsatzfahrten. Bei aller Dorcht werden sich Verkehrsunfälle nie ganz vermeiden lassen. In Dortmund seien Kollegen zum Schädenerfolg von Summen bis über 400.— Mk. herangezogen worden. Die hierüber von der Organisation ausgenommenen Verhandlungen seien noch nicht zum Abschluß gekommen. Die Schutzhilfe wird wie bisher weiter geliefert, dürfte jedoch in der dienstfreien Zeit nicht mehr getragen werden. In der Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß für Sicherung gegen Veranlichung zum Schädenerfolg der Beitritt zur „Fakulta“ der beste Schutz ist. Grundsätzlich wendet sich die Tagung dagegen, daß die Feuerwehr als Polizeihilfsgruppe bestimmt wird und Hilfsmittel, die der Feuerbekämpfung dienen, der Polizei zur Verfügung gestellt werden. Wo es gilt, drohende Gefahren für Eigentum und Leben der Bürgerschaft zu beseitigen, ist jedoch das Eingreifen der Feuerwehr selbstverständlich. Für die Bekämpfung der Bezirksfachkonferenzen sollen in der nächsten Vorstandssitzung des Wirtschaftsbezirks 10 Grundzüge aufgestellt werden.

RDK und Gesamt-Verband. Verbandsvorstand und Kontrollauschuss der RDK, hielten am Sonntag, dem 11. Oktober d. J., eine Sitzung in Berlin ab, die sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen über den Anschluß der RDK an den Gesamt-Verband beschäftigte. Nach ausgiebiger Aussprache wurde folgender Bescheid gefaßt:

„Der Verbandsvorstand hält — besonders nach den Erklärungen des Kollegen Oswald Schumann — das Ergebnis der Verhandlungen für eine geeignete Grundlage zur Vermittlung der beteiligten Organisationen und für die Schaffung der einheitlichen Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten und -angestellten.“

Er beschließt ferner, den Mitgliedern sofort das Verhandlungsmaterial zuzuleiten und beruft zum 6. Dezember 1931 nach Bremen einen außerordentlichen Verbandstag zum Zweck der Vermittlung ein.“

Ortsgruppen-Mitteilungen

Berlin. Achtung Kollegen! Mitgliederversammlungen der Ortsgruppe Berlin am Montag, dem 2. November, 19 Uhr, und am Dienstag, dem 3. November, 10 Uhr, in Dogels vorm. Schinkels Festsaal, Berlin, Brückenstraße 2. — Tagesordnung: 1. „Die Notverordnung und ihre Auswirkungen auf Besoldung und Beamtentum.“ Referent: Dr. Draht 2. „Krankenversicherung und Steuerbefreiung.“ Referent: Kollege Enke 3. Bericht über die Auswirkungen der Beantragung der Berliner Besoldungsordnung. 4. Verschiedenes. — Wir machen besonders auf die in dem Referat des Kollegen Dr. Draht sowie auf alle anderen wichtigen in der Tagesordnung enthaltenen Fragen aufmerksam und empfehlen jedem Kollegen die Teilnahme an einer der beiden Versammlungen. J. A. Juschkat.

Breslau. Kollege Oberfeuerwehrmann Richard Leutloff konnte am 13. Oktober auf seine 25jährige Berufstätigkeit zurückblicken. Wir übermitteln ihm auch an dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche.

Dresden. Am Mittwoch, dem 21. Oktober, verschied infolge Herzscheidens unser Verbandskollege Edwin Noack im Alter von 35 Jahren und am Freitag, dem 23. Oktober, der Verbandskollege Pensionär Karl Dierich im Alter von 57 Jahren. Die Ortsgruppe Dresden verliert in den Verstorbenen zwei Kollegen, die dem Verband jederzeit die Treue gewahrt haben. — Die Kollegen Brandmeister Oswald Lippisch und Oberfeuerwehrmann Arthur Seidel blühen am 1. November d. J. auf eine 25jährige Tätigkeit bei der Dresdener Berufsfeuerwehr zurück. Wir wünschen beiden Jubilaren alles Gute und verbinden diesen Wunsch mit der Hoffnung, sie in voller Rüstigkeit und Gesundheit noch recht lange unter uns zu haben. J. A. Bittkau.

Feuerwehrliteratur

Feuerwehr-Taschenbuch 1932. Das Feuerwehr-Taschenbuch 1932 wird in den nächsten Tagen zum Versand kommen. Aus dem Inhalt heben wir hervor: „Der Feuerschutz in der deutschen Volksgemeinschaft“, „Berufsmäßiger Feuerschutz in Deutschland“, „Aus der Feuerwehrpraxis in der Industrie“, „Kühlmaschinenanlagen“, „Erstbetroffener der Angestellten“, „Etwas vom Recht“, „Regeln zur Berechnung des Inhalts von Flächen und Körpern“, „Der Rechtsweg für Kraftfahrer“, usw. Der Verkaufspreis ist auf 80 Pf. festgesetzt. Die Höhe entspricht dem Bedarf des Vorjahres. Wir hoffen, daß der Inhalt den Berufscollegen auch in diesem Jahre voll und befriedigend sein wird. Die Fachgruppenleiter bitten wir, die Bestellungen zu machen und bei der Ortsverwaltung abzugeben.

Verlagsanstalt „Deutscher“ Embis des Gesamt-Verbands, Berlin SO 16, Mischel. Verantwortlicher Redakteur: Hans Weimann, Berlin SO 16, Mischel. Fernruf: Jennewitz Nr. 6191